

Son GOTTES Gnaden, Xaverius,

Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛ.
Herzog zu Sachsen ꝛ. Der Chur Sachsen
Administrator ꝛ.



iebe getreue. Nachdem Wir die Impokirung verschiedener in hiesige Lande eingehenden ausländischen Waaren und Feilschaften, wofür jährlich vieles Geld ausser Lande gehet, vor das beqvemste Mittel, um das zu Wiederherstellung der Armée in dienstbaren Stand, als einen zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth des ganzen Landes wesentlich und vorzüglich nöthigen Behuf, ermangelnde Bedürfnis herben, sowohl den inländischen Fabricatis und erbauneten Früchten einen bessern Absatz und ungehinderte Consumtion zu verschaffen, angesehen;



So

So haben Wir zu solchem Ende, was eigentlich vor ausländische Feilschaften zu impostiren, und wie hoch solche zu belegen, in ein besonderes alphabetisches Verzeichniß bringen lassen, und die Erheb- und weitere Berechnung dieser Imposten dem Chur-Fürstl. Cammer- und General-Accis-Collegiis aufgegeben, es ist auch hierauf durch das General-Accis-Collegium angeordnet worden, daß die Dorf-Erämmer, in gleichen die Gast-Wirthe und Fuhrleute auf dem Lande zu Haltung besonderer Impost-Dwittungs-Büchlein bey 30. Groschen, bey der General-Accis-Abgabe sonst schon gesetzten Strafe, anzustrengen, auch durch fleißige Visitationes und sonst behufliche Mittel in Ordnung zu bringen und zu erhalten, dahingegen das andere Land-Volk mit Haltung derer Impost-Büchelgen zu verschonen, nicht minder von denen Ritterguths-Besitzern und Pächtern, auch Pfarrern und Schulmeistern, sowohl andern personis honorationibus auf dem Lande, statt sothaner Impost-Büchelgen, gewissenhafte Specificationes derer eingebrachten impostirten Waaren, woben zugleich, daß solche aus einer accisbaren Stadt, in welcher der Impost von dem Verkäufer bereits berichtigt, erhoben, oder von dem Einbringer der Impost bezahlet worden, zu bescheinigen, quartaliter an die Dorf-Accis-Einnehmer abzugeben und von diesen zur Stadt-Accis-Einnahme einzureichen, auch von denen aus Leipzig oder Naumburg erhobten impostirten Feilschaften und Bedürfnissen der Impost, in so fern derselbe nicht schon erweislich entrichtet ist, an den Dorf-Einnehmer sofort ohnweigerlich abzuführen.

Da

Da aber diesen Verordnungen zeithero nicht gebührend
nachgelebet worden; Als ergeheth in Vormundschafft Unseres
Herrn Betters des Chur-Fürsten zu Sachsen Vbdl.
hierdurch an alle und jede Unterthanen und besonders die Rit-
terguths-Besitzer, Pächter und Verwaltere, nicht minder die
Pfarrer und Schulmeister auf denen Dörfern, desgleichen die
auf dem Lande sich wesentlich aufhaltende Chur-Fürstliche
Diener hierdurch die Verordnung, denen nurgedachten Ein-
richtungen und Veranstaltungen, bey Vermeidung unnach-
bleibender Abndung nach Maass derer auf die Defraudatio-
nes des neuen Imposts gesetzten Strafen, achorsamste Folge
zu leisten. Datum Dresden, am 6. Octobris 1767.

Adolph Heinrich, Graf von Schönberg.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

MC



F.v. 46.

35

Vf
2691

X 352 1772

Don GOTTES Gnaden, Xaverius,

Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛ.
Herzog zu Sachsen ꝛ. Der Chur Sachsen
Administrator ꝛ.



...iebe getreue. Nachdem Wir die Impostki-
rung verschiedener in hiesige Lande eingehenden
ausländischen Waaren und Feilschaften,
wofür jährlich vieles Geld ausser Lande gehet,
demste Mittel, um das zu Wiederherstellung der
ienstbaren Stand, als einen zur allgemeinen Si-
Wohlfarth des ganzen Landes wesentlich und
schigen Dehus, ermangelnde Bedürfnis herbey,
inländischen Fabricatis und erbaueten Früchten
Absatz und ungehinderte Consumtion zu ver-
sehen;

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GALE)

So